

# Alte Schätze schützen

Anfang 2018 tritt das Investmentsteuerreformgesetz in Kraft. Fondsanleger sollten ihre Altbestände nicht vorschnell verkaufen, nur weil sie Steuernachteile fürchten.

**M**it neuen Gesetzen ist es so eine Sache: Sie werden entworfen, diskutiert, verändert, irgendwann verabschiedet – und dann vergehen oft viele Monate, bis sie in Kraft treten. So ist es auch mit dem Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG). „Das Gesetz wurde am 19. Juli vergangenen Jahres verabschiedet und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft“, sagt Andreas Beys, Vorstand des Kölner Vermögensverwalters Sauren, Steuerexperte und Mitglied im BVI-Steuerausschuss. Dass bis dahin noch etwas Zeit vergeht, ist notwendig, damit der Markt sich auf die Veränderungen einstellen kann und letzte Auslegungsfragen vom Gesetzgeber beantwortet werden können.

## Hoher Beratungsbedarf

„Für Fondsberater und Anleger ist es nun an der Zeit, sich über die wesentlichen Eckpunkte und Konsequenzen der neuen Regelungen klar zu werden“, empfiehlt Beys. Und der Aufklärungsbedarf bei Finanzberatern ist bereits sehr hoch, wie Beys in seiner Telefonkonferenz festgestellt hat, an der über 800 Berater teilgenommen haben.

FONDS professionell hat mit dem BVI eine Broschüre erstellt, die Vermittler und Berater auf die neue Rechtslage vorbereiten soll. Sie liegt dieser Ausgabe bei. Unsere Leser können den Leitfaden mit Logo, Foto und Kontaktdaten personalisiert downloaden ([www.fponline.de/investmentsteuerreform](http://www.fponline.de/investmentsteuerreform)).

Zudem wird die Redaktion von FONDS professionell bis zum Jahresende immer wieder besonders relevante Aspekte des neuen

Gesetzes herausgreifen und erläutern. Den Auftakt bildet die Frage, welche Regelungen

treten der Abgeltungsteuer zu Beginn des Jahres 2009 für die Zukunft steuerfreie Veräußerungsgewinne zugesagt. Das Investmentsteuerreformgesetz macht mit dieser Steuerfreiheit Schluss. Berater sollten ihren Kunden aber erklären können, dass ihnen dadurch meist keine Nachteile erwachsen.

„Leider haben manche Fondsberater die neuen Regelungen falsch verstanden und Anlegern bereits zum Verkauf der Fonds-Altbestände geraten“, sagt Beys. Sofern aktuelle Entwicklungen an den Kapitalmärkten nicht dafür sprächen, kurzfristig unbedingt Kursgewinne mitzunehmen, sei von einem Verkauf in der Regel jedoch abzuraten. Der Grund:

Zum einen hat der Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, die festlegt, dass der nach aktuellem Recht steuerfreie Wertzuwachs automatisch steuerfrei bleibt. Zum anderen bekommen sie für steuerpflichtige Veräußerungsgewinne ab dem 1. Januar 2018 einen Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro, wenn sie ihre Altfonds nicht vorher abstoßen.



Alte Schätze werden aufbewahrt und nicht leichtfertig verkauft. Auch Fondsanleger sollten gut überlegen, bevor sie ihre Altbestände veräußern.

das neue Gesetz für alte Bestände vorsieht, also für Fondsanteile, die Anleger vor dem 1. Januar 2009 erworben haben. Dieser Punkt beunruhigt viele Privatinvestoren, schließlich hatte der Gesetzgeber ihnen mit dem Inkraft-

## Steuerfreiheit wird gekappt

Um die aktuelle Sachlage genauer zu beleuchten, ist es notwendig, ein wenig in die Vergangenheit zu blicken. Bis Ende 2008 hatten Anleger die Möglichkeit, beim Verkauf von Fondsanteilen Kursgewinne steuerfrei zu vereinnahmen, sofern sie die Anteile während der zwölfmonatigen Spekulationsfrist gehalten hatten. Mit Einführung der Abgeltungsteuerregelung traten zum 1. Januar 2009 neue Vorschriften in Kraft. Anlegern, die vor diesem Datum Fonds gekauft und bereits ein Jahr lang gehalten hatten, räumte der Gesetzgeber jedoch weiterhin Steuerfreiheit für Gewinne aus der Veräußerung dieser Altbestände ein. Das Investmentsteuerreformgesetz klappt die Steuerfreiheit nun aber.

Das hört sich zunächst bedrohlich an, ist bei genauerer Betrachtung jedoch relativ harmlos. Was mit Altbeständen zwischen dem 31. Dezember 2017 und einem späteren Verkauf, zum Beispiel im Jahr 2025, im Einzelnen geschieht, kann man sich am besten wie auf einem Zeitstrahl vorstellen. Um den Ablauf

## So läuft die Besteuerung beim Verkauf von Altbeständen

|                                                                   | Anteile | Kurs in Euro | Wert in Euro |
|-------------------------------------------------------------------|---------|--------------|--------------|
| <b>Fondsbestand im Depot</b> (bewertet mit Kurs vom 31. 12. 2017) | 100     | 200          | 20.000       |
| Anschaffungskosten zum 1. 8. 2007                                 | 100     | 100          | 10.000       |
| fiktiver Verkauf/Kauf Anschaffungskosten am 31. 12. 2017          | 100     | 300          | 20.000       |
| <b>Verkaufserlös am 31. 10. 2025</b>                              | 100     | 550          | 25.000       |
| abzüglich Anschaffungskosten vom 31. 12. 2017                     | 100     | 300          | 20.000       |
| abzüglich Vorabpauschale für 7 Jahre*                             |         |              | 800          |
| <b>Veräußerungsgewinn vor Teilfreistellung</b>                    |         |              | 4.200        |
| abzüglich 30 % Teilfreistellung (Aktiefonds)                      |         |              | 1.260        |
| <b>Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn vor Freibetrag</b>        |         |              | 2.940        |

\* Annahme

Quelle: eigene Berechnung

zu verdeutlichen, kann ein Zahlenbeispiel dienen (siehe Tabelle Seite 336). Angenommen, ein Anleger hatte am 1. August 2007 100 Fondsanteile zu einem Preis von 100 Euro erworben. Am 31. Dezember 2017 haben seine Altbestände beispielsweise einen Wert von 20.000 Euro.

An diesem Tag nimmt die Depotbank automatisch einen fiktiven Verkauf und Kauf der Altbestände vor. Dadurch wird der bis dato erzielte Kursgewinn automatisch steuerfrei realisiert. Der neue Anschaffungswert wird für die Ermittlung eines künftigen – dann steuerpflichtigen – Veräußerungsgewinns im System hinterlegt.

Der Muster-Anleger im genannten Beispiel hat mit dem fiktiven Verkauf also 10.000 Euro erzielt, die er vereinnahmen darf, ohne dass Abgeltungsteuer fällig wird. Am 31. Oktober 2025 entschließt er sich dazu, diese Anteile zu veräußern, was ihm 25.000 Euro einbringt.

### Teilfreistellungen für Anleger

Nun geht es darum, die steuerliche Bemessungsgrundlage aus dem Verkauf zu ermitteln. Dafür werden zunächst die Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2017 in Höhe von 20.000 Euro von den 25.000 Euro aus dem Veräußerungsgewinn abgezogen. Es verbleibt ein Veräußerungsgewinn von 5.000 Euro. Nach Abzug der Vorabpauschale in Höhe von – angenommen – 800 Euro erhält der Anleger auf die übrigen 4.200 Euro noch eine Teilfreistellung von 30 Prozent, sofern er in einen Aktienfonds investiert war.

Da nach dem Investmentsteuerreformgesetz in Deutschland aufgelegte Fonds auf Divi-



Andreas Beys, Sauren: „Ein Verkauf von Altbeständen vor Anfang 2018 kann wirtschaftliche Nachteile bringen.“

den, die deutsche Unternehmen ausschütten, sowie auf Mieterträge und Gewinne aus Immobilienverkäufen, die in Deutschland erzielt werden, Steuern in Höhe von 15 Prozent zahlen müssen, erhalten Anleger als Ausgleich eine Teilfreistellung. Diese soll eine Doppelbesteuerung verhindern, die Prozentsätze variieren je nach Art des Fonds (siehe Kasten unten). Bei Aktienfonds sind es 30 Prozent, sofern die Aktienquote nie niedriger als 51 Prozent liegt.

Aufgrund der Teilfreistellung hätte der Beispiel-Anleger 2.940 Euro zu versteuern. Aber: Der Gesetzgeber hat ihm für Veräußerungsgewinne aus Altbeständen einen Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro eingeräumt. Sofern er diesen in den Vorjahren noch nicht ver-

braucht hat, führt er die 2.940 Euro zwar zunächst ans Finanzamt ab. Über seine Einkommensteuererklärung erhält er die gezahlte Kapitalertragsteuer aber zurückerstattet.

„Den Freibetrag können Anleger nur nutzen, wenn sie ihre alten Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 nicht verkaufen“, erklärt Beys. Nur dann können steuerpflichtige Veräußerungsgewinne künftig mit dem Freibetrag für ehemalige Altbestände verrechnet werden. Ein Verkauf vor diesem Datum kann zu einem nicht unerheblichen wirtschaftlichen Nachteil führen. Denn je nach Abgeltungsersatz lassen sich mit dem Freibetrag Steuern bis zu einer Höhe von 28.000 Euro vermeiden. Und: Überträgt ein Anleger vor dem 1. Januar 2018 einen Teil seiner alten Fondsanteile etwa auf seine Ehefrau, verdoppelt sich der Freibetrag. „Dabei sind natürlich Schenkungssteuerregelungen zu beachten“, erklärt Beys. Daher empfiehlt er, einen Steuerberater hinzuzuziehen.

### Neue Vorabpauschale

Eine wichtige Größe bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns wird künftig die neue Vorabpauschale sein, die jährlich anfällt. Sie bemisst sich anhand des Basiszinses, der einmal im Jahr von der Bundesbank ermittelt wird (siehe Kasten unten). Bei einem Verkauf von Altbeständen werden die jährlich gezahlten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis um die Teilfreistellung reduziert.

Das mag alles ein wenig kompliziert klingen, ist aber gar nicht so schlimm, wie es zunächst einmal aussieht. Wie es oft so ist – mit neuen Gesetzen.

ANDREA MARTENS | FP

## Investmentsteuerreformgesetz: Diese Regeln gelten ab dem 1. Januar 2018

**Neue Steuerregeln für Publikumsfonds:** Wer in Publikumsfonds investiert, wird steuerlich bisher behandelt wie ein Direktanleger. Steuern fallen auf Ebene des Anlegers an, nicht aber auf Fondsebene. Das ändert sich mit dem Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz, InvStRefG). Das Gesetz wurde am 19. Juli 2016 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Künftig müssen in Deutschland aufgelegte Fonds auf Dividenden, die deutsche Unternehmen ausschütten, auf Mieterträge und Gewinne aus Immobilienverkäufen, die in der Bundesrepublik erzielt werden, 15 Prozent Steuern zahlen. Der Gesetzgeber will dadurch die steuerliche Belastung deutscher Fonds an die Regelungen anpassen, die für ausländische Fonds und ihre in Deutschland erwirtschafteten Einkünfte gelten.

**Vorabpauschale:** Das InvStRefG sieht eine Vorabpauschale für thesaurierende Fonds vor. Dafür sind nicht die

innerhalb eines Jahres tatsächlich erzielten laufenden Erträge maßgeblich. Stattdessen wird ein Basisertrag ermittelt. Stichtag für die Ermittlung ist der erste Werktag nach Ablauf eines Jahres. Mit der Vorabpauschale will der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Fiskus an einem Mindestwert aller laufenden Erträge beteiligt wird. Die Vorabpauschale gilt auch für ausschüttende Fonds, wenn die Ausschüttung geringer ist als der ermittelte Basisertrag, was etwa bei Fonds, die keine oder nur sehr geringe Dividenden ausschütten, oft der Fall ist.

**Berechnung der Vorabpauschale:** Die Vorabpauschale berechnet sich anhand des Basiszinses, der einmal pro Jahr von der Bundesbank ermittelt wird. Er orientiert sich an deutschen Staatsanleihen mit Restlaufzeiten von 15 Jahren. Der Rücknahmepreis des Fonds zu Beginn des abgelaufenen Jahres wird mit 70 Prozent des jährlichen Basiszinses multipliziert. Bei einem Rücknah-

mepreis von 100 Euro und einem Basiszins von einem Prozent würde die Formel also lauten:  $100 \text{ Euro} \times (1\% \times 70\%) = 0,70 \text{ Euro}$ .

**Teilfreistellungen:** Da künftig bereits auf Fondsebene Steuern anfallen, sieht das InvStRefG für den Anleger als Ausgleich Teilfreistellungen vor. Ausschüttungen und Gewinne aus dem Verkauf von Fonds werden bei der Abgeltungsteuer teilweise freigestellt. Bei Fonds mit einer Aktienquote von mindestens 51 Prozent bleiben 30 Prozent steuerfrei, bei Mischfonds mit einer Aktienquote von mindestens 25 Prozent sind es 15 Prozent. Bei offenen Immobilienfonds bleiben 60 Prozent der Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne abgeltungsteuerfrei, liegt der Investitionsschwerpunkt im Ausland, sind es 80 Prozent. Wichtig: Anleger bekommen Teilfreistellungen nur, wenn die genannten Quoten in den Fondsprospekten eindeutig festgelegt sind.